

Jordan

**Archiv**  
für  
**Diplomatik**  
**Schriftgeschichte**  
**Siegel- und Wappenkunde**

in Verbindung mit

H. BÜTTNER, W. HEINEMEYER und K. JORDAN

herausgegeben von

EDMUND E. STENGEL

zsh2a 033329

SONDERDRUCK

*Im Buchhandel nicht erhältlich*

9./10. Band · 1963/64

---

B Ö H L A U V E R L A G K Ö L N G R A Z

## Inhalt

THEODOR SCHIEFFER, Die Urkunden Lothars I. für Lyon . . . . .	1
DANIEL MISONNE, Le diplôme de l'empereur Otton Ier relatif à Waulsort et Hastière (16 décembre 969) . . . . .	42
KARL JORDAN, Die Urkunde Heinrichs IV. für Herzog Ordulf von Sachsen vom Jahre 1062 . . . . .	53
ERICH WISPLINGHOFF, Untersuchungen zu den älteren Urkunden des Klosters Siegburg . . . . .	67
KURT-ULRICH JÄSCHKE, Studien zu Quellen und Geschichte des Osnabrücker Zehntstreits unter Heinrich IV. . . . .	112
JEAN-YVES MARIOTTE, Un acte impérial à double sceau pour l'abbaye de Clairvaux (1159) . . . . .	286
WALTER HEINEMEYER, Ältere Urkunden und ältere Geschichte der Abtei Helmarshausen . . . . .	299
WOLF-HEINO STRUCK, Über das älteste erhaltene Privileg der Stadt Krakow am See . . . . .	369
JÜRGEN REETZ, Kuriales Prozeßwesen um 1340 . . . . .	395
ANNA-DOROTHEE V. DEN BRINCKEN, Rheinische Judensiegel im Spätmittelalter . . . . .	415

Viele Grüße

## Die Urkunde Heinrichs IV. für Herzog Ordulf von Sachsen vom Jahre 1062

von

KARL JORDAN

Das Diplom, mit dem Heinrich IV. im Jahre 1062 dem Herzog Ordulf von Sachsen die Burg Ratzeburg schenkte (DH IV. 87), ist die einzige Urkunde, mit der der Salier in die Verhältnisse an der Nordostgrenze seines Reiches eingriff, die bei der starken politischen und kirchlichen Aktivität des Erzbischofs Adalbert von Bremen um die Mitte des 11. Jahrhunderts wieder in Bewegung geraten waren, nachdem sie lange Zeit stagniert hatten. Verdient die Urkunde schon deshalb besondere Beachtung, so wirft sie auch in formaler Hinsicht eine Reihe urkundenkritischer Fragen auf, die eine eigene Untersuchung des Stückes rechtfertigen<sup>1</sup>.

Schon durch seine Überlieferung nimmt das königliche Diplom eine Sonderstellung ein. Das Original befindet sich heute im Generallandesarchiv in Karlsruhe, in das es zusammen mit den Beständen des Bistums Speyer gelangt ist. Ursprünglich gehörte die Urkunde jedoch nicht zum Archivfonds des Bistums, sondern bildet mit mehreren Urkunden Heinrichs III. für seine Gemahlin Agnes und mit anderen Diplomen Heinrichs IV. den Rest eines eigenen salischen Hausarchivs, das H. BRESSLAU — vor allem aus den Dorsualnotizen der im Original erhaltenen Urkunden dieses Fonds — erschlossen hat<sup>2</sup>. Dieses königliche Hausarchiv wurde im Dom von Speyer, der Gründung des Geschlechts, ursprünglich wohl gesondert aufbewahrt und erst im Spätmittelalter mit den Beständen des Bistums vereinigt. Von den Diplomen Heinrichs IV. sind außer unserer Urkunde noch weitere drei in diesem salischen Archiv überliefert: eine Schenkung für die

---

<sup>1</sup> Auf diese Urkunde, insbesondere ihren Rechtsinhalt und ihre politische Bedeutung bin ich schon in meinem Aufsatz „Ratzeburg im politischen Kräftespiel in Nordelbingen“, in: Ratzeburg — 900 Jahre, 1062—1962 (Ratzeburg 1962) S. 23 ff. eingegangen, konnte aber in einer mehr populär gehaltenen Festschrift die urkundenkritischen Fragen nur kurz streifen.

<sup>2</sup> Vgl. seine Vorrede zu DH. III. 160.

Kaiserinwitwe Agnes vom 18. Oktober 1058 (DH. IV. 44), eine Urkunde für Heinrichs Gemahlin Bertha vom 28. Januar 1074 (DH. IV. 269) und ein Diplom für den königlichen *miles* Boto, das einen Tag vor der Schenkung für Bertha, am 27. Januar 1074, ausgestellt ist (DH. IV. 268). Diese Urkunde ist zwar im 12. Jahrhundert überarbeitet, doch lassen die Urschrift der Urkunde und ihr Text keinen Zweifel daran, daß ihr ein echtes Diplom für den *miles* Boto zugrunde liegt<sup>3</sup>. Wenn die Urkunde für den Sachsenherzog nur im salischen Hausarchiv überliefert ist, so ist dies ein Beweis dafür, daß die königliche Kanzlei das Stück aus uns nicht bekannten Gründen dem Empfänger, dem Herzog Ordulf, nicht ausgehändigt, sondern zurückbehalten und schließlich dem Archiv des Königshauses einverleibt hat.

Wie D. v. GLADISS, der verdienstvolle Herausgeber der Urkunden Heinrichs IV., festgestellt hat, ist das Diplom von einer Hand geschrieben, die sich in den Originalurkunden des Königs sonst nicht nachweisen läßt. Der Schreiber ist also kein Angehöriger der königlichen Kanzlei, sondern ein Gelegenheitsschreiber, der sich bei der Abfassung der Urkunde an ein Dictamen des Notars FA. hielt. Die mangelnde Übung in der Mundierung königlicher Diplome kommt auch in der flüchtigen Art der Schrift und in den orthographischen Fehlern und Korrekturen im Text der Urkunde deutlich zum Ausdruck<sup>4</sup>. Bezeichnend für die geringe Erfahrung des Schreibers ist es, daß er — um nur zwei Beispiele anzuführen — in der dritten Zeile *Ammagburgensis* statt *Hammaburgensis* schreibt oder daß er in der letzten Zeile des Kontextes das Wort *sigilli* mit größerer Schrift in eine zunächst ausgesparte Lücke nachträgt, dabei aber an Stelle des *g* zunächst ein *l* schreibt und dieses dann in ein *g* verbessert.

Besonders die Datumzeile weist mehrere Unregelmäßigkeiten auf. Hinter den ersten Worten *Data est* ist für die Tagesangabe eine Lücke gelassen, die später nicht ausgefüllt wurde. Auch die verschiedenen Jahresangaben für das Inkarnationsjahr, die Indiktion, für den *annus ordinationis* und den *annus regni* sind, wohl von der gleichen Hand, in Lücken nachgetragen, die der Schreiber der Urkunde zunächst gelassen hatte. Irgendwelche Fehler bei der Berechnung dieser verschiedenen Jahresangaben sind ihm jedoch nicht unterlaufen. Auch der Ort

<sup>3</sup> Über diesen *miles* Boto, der vielleicht mit dem gleichnamigen *advocatus* der von Heinrich IV. errichteten Goslarer Reichsvogtei identisch ist, zuletzt K. JORDAN, Goslar und das Reich im 12. Jahrhundert (Niedersächs. Jb. 35, 1963) S. 53 ff.

<sup>4</sup> Vgl. die Fußnoten in der Diplomataausgabe und die hier beigelegte Abbildung.

der Handlung (*Colonia*) und die *Apprecatio* sind — möglicherweise von einer anderen Hand — später hinzugefügt.

Im Monogramm des Königs am Ende der Signumzeile ist die Nachtragung des Vollziehungsstriches mit hellerer Tinte deutlich zu erkennen. Die Frage, ob Heinrich IV. — insbesondere während seiner Minderjährigkeit — diese Vollziehung der Diplome noch eigenhändig vorgenommen hat, ist zuletzt durch v. GLADISS in seiner leider ungedruckten Untersuchung über die Urkunden Heinrichs IV. erörtert worden<sup>5</sup>. Er hat diese Frage offen gelassen, hält es aber auf Grund seiner Beobachtungen für wahrscheinlicher, daß diese Vollziehungen nicht mehr eigenhändig sind. Die Notare seien vermutlich angewiesen, den Vollziehungsstrich einzutragen, allerdings erst nachträglich, um die Gelegenheit einer nochmaligen Überprüfung des Diploms zu schaffen. Eine Klärung dieser Frage nur von unserer Urkunde her ist nicht möglich.

Die Besiegelung der Urkunde ist mit dem damals gebräuchlichen zweiten Königssiegel Heinrichs IV. in formgerechter Weise erfolgt. Mit dieser Besiegelung erhielt die Urkunde Rechtskraft. Daß das Tagesdatum nicht nachgetragen wurde, ist eine für die erste Regierungszeit Heinrichs IV. einmalige Erscheinung. Wie schon bei den Diplomen Heinrichs III. läßt sich auch bei den Urkunden Heinrichs IV. beobachten, daß in der Datumzeile Tag und Ort oder auch nur der Tag häufig nachgetragen wurden. In der Kanzlei Heinrichs III. wollte P. KEHR diese Erscheinung damit erklären, daß sich diese Tages- und Ortsangaben auf den Zeitpunkt der eigenhändigen Vollziehung der Urkunden durch den Herrscher bezogen und deshalb häufig erst später eingefügt wurden<sup>6</sup>. Da v. GLADISS eine solche eigenhändige Vollziehung der Diplome durch Heinrich IV. bezweifelt, spricht er die Vermutung aus, daß das vielfach nachgetragene Tagesdatum den Zeitpunkt der Aushändigung einer Urkunde an den Empfänger angeben sollte<sup>7</sup>. Bei unserem Diplom sei diese Nachtragung unterblieben, weil es niemals seinem Empfänger ausgehändigt wurde. Ob sich diese These halten läßt, können wir im Rahmen dieser Untersuchung nicht entscheiden. Man empfindet es immer wieder als besonders schmerzlich, daß v. GLADISS, der seit dem Jahre 1943 in Rußland vermißt ist,

<sup>5</sup> D. v. GLADISS, Die Kanzlei und die Urkunden Heinrichs IV. (Habil. Schrift in Msch. Schr., Gießen 1938) S. 278 ff. Gedr. ist nur ein kurzer Auszug (Gießen 1938); hier eine knappe Bemerkung zu dieser Frage S. 12.

<sup>6</sup> In seiner Einleitung zur Ausgabe der Urkunden Heinrichs III. (DD. 5) p. LXV.

<sup>7</sup> Habil. Schr. S. 297 f.; Auszug S. 12.

nicht mehr die Möglichkeit gehabt hat, seinen langjährigen Forschungen zu den Urkunden Heinrichs IV. in einer Einleitung zu dem von ihm bearbeiteten Diplomataband die abschließende Fassung zu geben, wobei er zweifellos manche Ergebnisse seiner früheren Untersuchungen zur Kanzlei des Saliers modifiziert hätte.

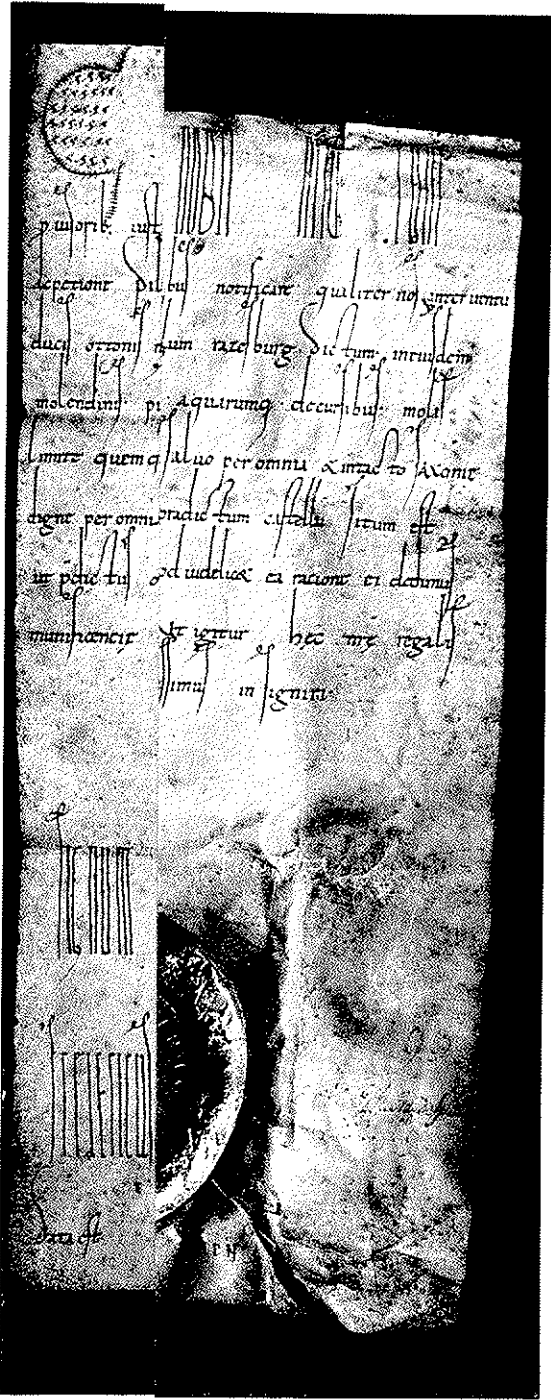
Trotz des Fehlens des Tagesdatums läßt sich der ungefähre Zeitpunkt der Handlung mit Hilfe des Ausstellungsortes bestimmen. Sie muß Ende April oder Anfang Mai 1062 in Köln erfolgt sein. In den ersten Apriltagen dieses Jahres hatte sich Anno von Köln durch den Staatsstreich von Kaiserswerth des jungen, noch nicht zwölfjährigen Königs bemächtigt und ihn nach Köln gebracht. Auf einer Versammlung der Fürsten, die bald darauf in Köln abgehalten wurde, sollten die Fragen der Regentschaft geregelt werden<sup>8</sup>. Bei dieser Gelegenheit dürfte die Urkunde ausgestellt sein.

Als Empfänger nennt sie Herzog Otto, auffälligerweise ohne Angabe seines Herzogtums. Die Annahme der älteren Forschung, die Urkunde sei für Otto von Northeim ausgestellt, dem die Kaiserin Agnes im Jahre 1061 das Herzogtum Bayern übertragen hatte, ist schon durch GIESEBRECHT berichtigt<sup>9</sup>. Es handelt sich vielmehr um den uns unter dem Namen Ordulf bekannten Billunger, der im Jahre 1059 seinem Vater Bernhard II. als Herzog in Sachsen gefolgt war. Wie in anderen Urkunden wird er auch in den Diplomen Heinrichs IV. (DD. 86, 105 und 168) immer Otto genannt. Mit der Würde des sächsischen Herzogs haben die Billunger stets das Amt eines Markgrafen in der sächsischen Grenzmark im Gebiet östlich der unteren Elbe verbunden. Diese Stellung eines Markgrafen und die damit verknüpften Aufgaben der politischen und militärischen Grenzsicherung, mit denen Otto I. gleich zu Beginn seiner Regierung Hermann Billung betraut hatte, waren mit die wichtigsten Grundlagen für die Ausbildung der herzoglichen Gewalt des Geschlechts gewesen<sup>10</sup>. Die Mark lag hier wie auch sonst nicht auf dem Reichsboden, sondern schob sich in das Vorfeld der Grenze hinein, wobei ihre Ausdehnung nach Osten nicht fest umrissen war.

<sup>8</sup> G. MEYER v. KNONAU, *Jbb. des deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V.*, 1 (1890), S. 279 ff., insbes. S. 285.

<sup>9</sup> W. v. GIESEBRECHT, *Gesch. der deutschen Kaiserzeit* 3<sup>5</sup> (1890), S. 1102 A. 3.

<sup>10</sup> H.-J. FREYTAG, *Die Herrschaft der Billunger in Sachsen* (Studien u. Vorarbeiten zum historischen Atlas Niedersachsens 20, 1951) und A. K. HÖMBERG, *Westfalen und das sächsische Herzogtum* (Schriften der historischen Kommission Westfalens 5, 1963), zu H.'s Buch jedoch meine Bemerkungen in *Osnabrücker Mitt.* 71 (1963), S. 157 ff.







In dieser Mark des Herzogs und im Polabengau — der Urkundenschreiber spricht irrigerweise vom *pagus Palobi* — liegt das *castellum Razesburg*, das der König mit der Urkunde auf Fürsprache und Bitten der beiden Erzbischöfe Anno von Köln und Adalbert von Hamburg-Bremen dem Herzog schenkt, wobei alle Pertinenzen der Burg in die Schenkung einbezogen sind. Diese Verleihung wird allerdings durch einen wesentlichen Vorbehalt eingeschränkt: *salvo per omnia et intacto Saxonie limite, quem quidem ipsi Saxones a tempore primi Ottonis unquam possessione vel etiam nomine tenere videbantur*. Weiter heißt es, daß die Bewohner des Landes der Burg den Zehnten in angemessener Weise dem Bischof leisten sollen, in dessen Sprengel die Burg liegt. Schließlich bestätigt der König dem Herzog alles das, was seine Vorgänger Ottos Vorfahren verliehen haben, und überträgt ihm die volle Verfügungsgewalt über die Burg und ihr Gebiet.

Die Erklärung des mit dem Worte *salvo* eingeleiteten Vorbehalts stieß lange Zeit wegen der ungenügenden sprachlichen Erklärung des Satzes auf Schwierigkeiten. Erst ASSMANN<sup>11</sup> hat eine befriedigende sprachliche und inhaltliche Interpretation dieser Worte gegeben. Wir können uns seinen Ausführungen nur anschließen, wobei wir gewisse Härten des Urkundentextes, die unverkennbar sind, glätten. Der Passus ist demnach in folgender Weise zu übersetzen: „Dabei (bei dieser Schenkung) bleibt in jeder Beziehung ausgenommen und unangetastet der Limes Sachsens, den anscheinend gerade die Sachsen von der Zeit Ottos I. ab irgend einmal zu tatsächlichem Eigentum oder auch nur in nominellem Besitz hatten“. Deutlich wird in der Urkunde der Limes der Mark des Herzogs gegenübergestellt, wie auch die Sachsen von den Bewohnern des Gebietes um die Burg Ratzeburg unterschieden werden.

Der Charakter und der genaue Verlauf dieses Limes, der von der Elbe bei Boizenburg bis zur Kieler Förde beim Einfluß der Schwentine führte, haben die Forschung in der letzten Zeit immer wieder beschäftigt, ohne daß beide Fragen wirklich befriedigend geklärt werden konnten<sup>12</sup>. Das ist vor allem dadurch bedingt, daß wir nur drei schriftliche Quellenangaben über diesen Limes besitzen. Nachdem die

<sup>11</sup> E. ASSMANN, *Salvo Saxoniae limite* (Zs. d. Ges. f. schl.-holst. Gesch. 77, 1953), S. 195 ff.

<sup>12</sup> Ich nenne nur die neuesten Arbeiten von W. LAMMERS, *Germanen und Slawen in Nordelbingen* (Zs. d. Ges. f. schl.-holst. Gesch. 79, 1955), S. 17 ff., insbes. S. 47 ff. mit Angabe der älteren Literatur; H. JANKUHN, *Die Frühgeschichte* (Gesch. Schleswig-Holsteins 3, 1957), S. 137 ff.; W. PRANGE, *Siedlungsgeschichte des Landes Lauenburg im MA.* (Quell. u. Forsch. z. Gesch. Schleswig-Holsteins 41, 1960),

fränkischen Reichsannalen bereits zum Jahre 819 von *praefecti Saxonici limitis* gesprochen haben<sup>13</sup>, hören wir erst wieder in unserer Urkunde etwas von diesem Limes. Etwa ein Jahrzehnt später bringt Adam von Bremen in seiner Hamburgischen Kirchengeschichte einen von der Forschung immer wieder diskutierten Bericht über den Verlauf dieses Limes, wobei die von ihm angegebenen Grenzpunkte nicht in allen Fällen mit Sicherheit identifiziert werden können<sup>14</sup>. Während es sich aber nach unserer Urkunde beim Limes um eine Grenzzone handeln muß, stellt er sich für Adam als eine Grenzlinie dar. Mit Recht hat deshalb zuletzt FRITZE in seinem Vortrag auf dem Hamburger Prä-historikertag betont, daß Adams Lineargrenze nicht mit der Ödmark der Ratzeburger Urkunde identisch sein kann<sup>15</sup>. Er vermutet, daß Adams Bericht sich auf die Westgrenze des um 1060 neu gegründeten Bistums Oldenburg beziehe und daß diese Grenzbeschreibung einer heute verlorenen Urkunde Heinrichs IV. für Oldenburg entnommen sei.

Da FRITZES Vortrag im Wortlaut noch nicht vorliegt, können wir zu seinen Thesen noch nicht endgültig Stellung nehmen. Allerdings erscheint es uns fraglich, daß man schon bei der Gründung der drei Missionsbistümer Oldenburg, Ratzeburg und Mecklenburg, die Adalbert von Bremen in jenen Jahren vollzog, die Grenzen dieser Bistümer bis ins einzelne festlegte. Auch könnte der südliche Teil der von Adam beschriebenen Grenze niemals zur Oldenburger, sondern nur zur Ratzeburger Diözesengrenze gehören.

Für unseren Zusammenhang ist die Feststellung wichtig, daß mit dem Limes der königlichen Urkunde zweifellos ein Grenzraum gemeint ist. Das entspricht auch ganz dem, was wir über die Ostgrenze des Reiches in diesen Jahrhunderten wissen. Der Limes war keine befestigte Grenzlinie, sondern eine Wildnisgrenze, die weitgehend aus feuchten Niederungen und unwegsamen Wäldern bestand. Zum Schutze dieser Wildnisgrenze wurden an passierbaren Stellen im 9. Jahrhundert auf sächsischer Seite Befestigungen am Limes angelegt, die — vor allem

S. 156f. und die kurzen Bemerkungen von W. FRITZE, Zur Frage des Limes Saxoniac (Bericht über den V. internationalen Kongreß für Vor- und Frühgeschichte Hamburg 1958, erschienen 1961), S. 292.

<sup>13</sup> Ann. regni Francorum ed. F. KURZE (MG. SS. rer. Germ. VI, 1895), S. 149.

<sup>14</sup> Gesta Hammaburgensis ecclesiae pontificum lib. II. c. 18, ed. SCHMEIDLER (MG. SS. rer. Germ. 1917<sup>3</sup>), S. 73f.; dazu jetzt die Ausführungen und Karten bei LAMMERS, JANKUHN u. PRANGE a. a. O.

<sup>15</sup> FRITZE a. a. O.

in seinem Südabschnitt — noch heute im Gelände deutlich zu erkennen sind. Die Vermutung<sup>16</sup>, daß wir es beim Limes mit einer deutsch-slawischen Ausgleichsgrenze zu tun haben, die zu Beginn des 9. Jahrhunderts, vielleicht in den Jahren 809/10, festgelegt wurde, hat viel für sich.

Die Zeit Ottos I. brachte im Zusammenhang mit der Gründung des Bistums Oldenburg die ersten Ansätze zu einer sächsischen Siedlung in Ostholstein. Ausdrücklich spricht Helmold von Bosau davon, daß damals die nordelbischen Sachsen in dem großen Urwald, der sich von Schleswig bis nach Lütjenburg in Ostholstein erstreckte, Siedlungen angelegt hätten, deren Spuren noch zu seiner Zeit sichtbar seien<sup>17</sup>. Das Gleiche dürfte nach den Worten unserer Urkunde (*a tempore primi Ottonis . . .*) auch für das Gebiet am Limes gelten. Auch hier tastete sich die sächsische Rodungstätigkeit vom Gau Stormarn aus in die Grenzwildnis am Limes vor.

Der Rückschlag, den der große Slawenaufstand des Jahres 983 für die Ostpolitik der Ottonen an der Nordostgrenze ihres Reiches bedeutete, wirkte sich in Nordelbingen besonders verhängnisvoll aus. Das ganze Land wurde nach den Worten Adams von Bremen weitgehend verwüstet<sup>18</sup>. Viele der jungen sächsischen Siedlungen sind damals wieder untergegangen. Auch die ersten Jahrzehnte des 11. Jahrhunderts stehen im Zeichen immer neuer slawischer Vorstöße in das altsächsische Gebiet.

Wie unsicher die Lage im Gebiet um Hamburg noch um die Mitte des 11. Jahrhunderts war, geht vor allem aus der Tatsache hervor, daß Erzbischof Adalbert etwa 1061/62 auf dem Süllberg bei Blankenese eine Burg anlegen ließ, um der Bevölkerung dieses Gebietes einen gewissen Schutz zu gewähren<sup>19</sup>. Die Begründung, die Adam für diese Maßnahme gibt, zeigt deutlich, daß diese Befestigung notwendig war, weil dem Lande ein natürlicher Schutz fehlte.

Von hier aus erklärt sich auch der Vorbehalt in der Urkunde. Das Gebiet des Limes sollte nicht in die dem Herzog überlassenen Gerechtesame eingegliedert werden, damit diese Grenzzone als ein natürlicher Grenzschutz der östlich von Hamburg gelegenen Landschaft gegen-

<sup>16</sup> A. JENKIS, Die Eingliederung „Nordalbingiens“ in das Frankenreich (Zs. d. Ges. f. schl.-holst. Gesch. 79, 1955), S. 81 ff., insbes. S. 102 f.

<sup>17</sup> Cronica Slavorum c. 12, ed. SCHMEIDLER (MG. SS. rer. Germ. 1937<sup>a</sup>), S. 24.

<sup>18</sup> Gesta lib. II c. 42, ed. SCHMEIDLER, S. 102.

<sup>19</sup> Gesta lib. III c. 26, ed. SCHMEIDLER, S. 168 f.

Kirche, naturgemäß kein günstiges Bild entwirft, betont mit einer gewissen Genugtuung, daß alle kriegerischen Aktionen Ordulfs im Slawenland ergebnislos verlaufen seien<sup>33</sup>.

So ist unsere Urkunde fast das einzige Zeugnis für die politischen Absichten des Billungers. Es war zweifellos sein Ziel, den Burgbezirk von Ratzeburg als politischen Mittelpunkt des Polabenlandes in seine Hand zu bekommen, um damit einen festen Stützpunkt für seine Unternehmungen im Grenzgebiet zu besitzen. Wegen der räumlichen Nähe zu Lüneburg, dem Kerngebiet der billungischen Herrschaft, bot sich gerade dieser Raum als geeignete Operationsbasis an. Allerdings mußte sich der Herzog darüber im klaren sein, daß ihm ein solches königliches Privileg nur einen Rechtsanspruch gab, und daß es seine Sache war, diesen Anspruch praktisch durchzusetzen.

Das Diplom ist aber zugleich auch eine wichtige Quelle für die Kirchenpolitik Adalberts in diesem Gebiet, über die Adam nur wenige Angaben macht. Die Zehntbestimmung, nach der die Bewohner der *terra* von Ratzeburg den Zehnten dem Bischof entrichten sollen, *in cuius parochia supra dictum castellum situm est*, werden wir nur wohl so deuten dürfen, daß ein Bistum in Ratzeburg geplant war, daß seine Gründung aber noch nicht zum Abschluß gekommen war. In diesem Fall würde die Urkunde zweifellos ausdrücklich vom Ratzeburger Bischof gesprochen haben.

Auffällig an dieser Zehntbestimmung ist noch etwas anderes. Der Zehnt war im Kolonisationsgebiet keine rein kirchliche, sondern auch eine staatliche Abgabe<sup>34</sup>. Die Fürsten nahmen ganz allgemein das Recht für sich in Anspruch, über ihn zu verfügen und sich einen Teil der Einnahmen aus dem Zehnten zu sichern, da sie für die Zehntbarmachung des Landes sorgten. Wenn hier bestimmt wird, daß die Bewohner des Ratzeburger Landes den Zehnten als solchen dem zuständigen Bischof entrichten sollen, so liegt darin eine gewisse Einschränkung der Rechte des Herzogs. Aus diesem Passus spricht die gleiche Tendenz wie aus dem Satz über die Unverletzlichkeit des Limes, der der Zehntbestimmung unmittelbar vorausgeht. Beide Bestimmungen waren Vorbehalte, die sich gegen Ordulf richteten. Wenn seine Befugnisse in dem ihm übertragenen Gebiet in dieser Weise

<sup>33</sup> Gesta lib. III c. 51, ed. SCHMEIDLER, S. 195.

<sup>34</sup> H.-F. SCHMID, Die rechtlichen Grundlagen der Pfarrorganisation auf westslavischem Boden, Teil 3 (ZRG. Kan. Abt. 20, 1931), S. 285 ff., Buchausgabe (1938) S. 923 ff.

gemindert wurden, so wird man dies auf Adalbert, seinen Gegner, zurückzuführen haben.

Das führt uns schließlich auf die Frage, warum die Urkunde ihrem Empfänger nicht ausgehändigt wurde, sondern in der Kanzlei blieb. Die These FRAHMS, daß Ordulf ihre Annahme verweigert hätte, ist, wie wir bereits betonten, wenig wahrscheinlich. Trotz der in ihr enthaltenen Vorbehalte wäre sie für ihn ein wertvolles Dokument gewesen. Man könnte auch daran denken, daß die Fehler im äußeren Bild der Urkunde die Kanzlei veranlaßt hätten, das Diplom nicht auszuhändigen. Es wäre dies aber der einzige uns bekannte Fall, daß eine königliche Urkunde ihrem Empfänger nicht übergeben wurde, obwohl sie durch den Vollzug des Monogramms und die Besiegelung bereits Rechtskraft erlangt hatte. Derartige Fehler und Verbesserungen sind auch sonst in Königsurkunden nicht selten. Ebenso unwahrscheinlich ist es, daß noch ein zweites Exemplar dieser Urkunde hergestellt und dem Herzog ausgehändigt wurde, das dann aber später beim Fehlen eines herzoglichen Archivs verloren ging. Eine Zweitausfertigung einer bereits vollzogenen und besiegelten Königsurkunde ist uns aus dieser Zeit nicht bekannt.

So liegt die Vermutung nahe, daß niemand anders als Adalbert selbst nachträglich seinen Einfluß in der Regentschaft geltend gemacht hat, um die Übertragung der wichtigen Ratzeburg an seinen alten Gegner Ordulf zu verhindern. Gerade wenn er in Ratzeburg im Einvernehmen mit Gottschalk ein Bistum errichten wollte, konnte ihm nicht daran gelegen sein, daß sich hier Ordulf festsetzte.

Allerdings bleibt auch diese Annahme hypothetisch. Das ist vor allem dadurch bedingt, daß wir über die weiteren Ereignisse nichts wissen. Ob Ordulf versucht hat, Ratzeburg in seine Hand zu bringen, können wir nicht sagen, da die Herrschaftsverhältnisse im Polabenland in diesen Jahren völlig im Dunklen liegen.

Auch über die Missionspolitik des Bremer Erzbischofs im Gebiet von Ratzeburg ist wenig bekannt. Wir hören wohl von einer Mönchskongregation, die unter der Leitung des Abtes Ansverus stand<sup>35</sup>. Ebenso hat Adalbert in der Person des Griechen Aristo, der von Jerusalem an seinen Hof gekommen war, noch einen Bischof für Ratzeburg bestimmt<sup>36</sup>. Es bleibt aber fraglich, ob dieser in seinem Missionsgebiet noch eine nennenswerte Tätigkeit entfalten konnte. Adalberts

<sup>35</sup> Adam, *Gesta lib.* III c. 20 u. 50, ed. SCHMEIDLER, S. 163 u. 193.

<sup>36</sup> Ebd. lib. III c. 21, ed. SCHMEIDLER, S. 164.

Sturz im Jahre 1066 hatte im Slawenland eine heidnische Reaktion zur Folge, bei der das von ihm und Gottschalk geschaffene Missionswerk vernichtet wurde und Gottschalk und viele der christlichen Priester den Tod fanden. Erst um die Wende des 11. zum 12. Jahrhundert bahnt sich in Wagrien allmählich eine neue Entwicklung an, die die Christianisierung und deutsche Besiedlung des ganzen Obodritenlandes im Laufe des 12. und 13. Jahrhunderts heraufführte.

Wenn auch die Schenkung, die den Rechtsinhalt des Diploms für Herzog Ordulf bildet, nicht wirksam geworden ist, so gehört die Urkunde trotzdem zu den — reichsgeschichtlich gesehen — wichtigen Dokumenten aus der Kanzlei Heinrichs IV., läßt sie doch die Kräfte und Spannungen erkennen, die in der Mitte des 11. Jahrhunderts das Geschehen an der Nordostgrenze des deutschen Reiches bestimmten.

Prof. Dr. Walther Hubatsch

### **Hindenburg und der Staat**

Aus den Papieren des Generalfeldmarschalls und Reichspräsidenten von 1887 bis 1934.  
XVI, 397 Seiten, davon 232 Seiten Dokumente, mit Abbildungen auf 20 Seiten Kunstdruck, Leinen 39,80 DM

Hauptgliederung des Inhalts:

Teil I Betrachtungen zum Problem „Hindenburg und der Staat“

Teil II Die Hindenburg-Papiere, 232 Seiten Dokumente aus dem unveröffentlichten Hindenburg-Nachlaß-Verzeichnis der Personennamen – Benutzte Quellen

### **Der Kaiser . . .**

Aus den Tagebüchern des Chefs des Marinekabinetts, Admiral Georg Alexander von Müller, über die Ära Wilhelms II. Herausgegeben von Walter Görnitz.  
230 Seiten, 16 Seiten Kunstdrucktafeln, Gr.-8, Leinen 22,80 DM

### **Regierte der Kaiser?**

Aus den Kriegstagebüchern des Chefs des Marinekabinetts im Ersten Weltkrieg, Georg Alexander von Müller, 1914–1918. Mit einem Vorwort von Dr. Sven von Müller. Herausgegeben von Walter Görnitz

2. Auflage, 455 Seiten, 14 Abbildungen auf Tafeln, Gr.-8, Leinen 28,60 DM

### **Die geheimen Papiere Friedrich von Holsteins**

Herausgegeben von Norman Rich und H. H. Fisher

Deutsche Originalfassung von Prof. Dr. Werner Frauendienst

Band I Erinnerungen und politische Denkwürdigkeiten

2. Auflage, LXVIII und 214 Seiten, Gr.-8, 1 Abb. auf Tafel, Leinen 32,- DM

Band II Tagebuchblätter

XX und 442 Seiten, Gr.-8, Leinen 46,- DM

Band III Briefwechsel 1

624 Seiten, Gr.-8, Leinen 60,- DM

Band IV Briefwechsel 2

612 Seiten, Gr.-8, Leinen 60,- DM

Gesamtwerk bei gleichzeitiger Bestellung: Vorzugspreis 178,- DM

### **Weltwende 1917**

Monarchie . Weltrevolution . Demokratie

Herausgegeben von Prof. Dr. Hellmuth Kößler

216 Seiten, Leinen 19,80 DM

### **Versuchung oder Chance?**

Zur Geschichte des deutschen Nationalbolschewismus

von K. O. Paetel

343 Seiten mit 82 Abbildungen auf Tafeln, Leinen 29,80 DM

### **Arthur Moeller van den Bruck und der revolutionäre Nationalismus der Weimarer Republik**

von Hans Joachim Schwierskott

204 Seiten engl. Brosch., 19,80 DM

### **Friedrich Ebert**

Verdienst und Grenze

von Prof. Dr. Waldemar Besson

2. Aufl., 94 Seiten, kart 4,80 DM

### **Gustav Stresemann**

Patriot und Europäer

von Prof. Dr. Felix Hirsch

112 Seiten, kart. 4,80 DM

### **Adolf Hitler**

von Walter Görnitz

2. Aufl., 145 Seiten, kart.

5,80 DM

### **Hindenburg**

Feldmarschall und Reichspräsident

von Prof. Dr. Erich Marcks

76 Seiten, kart. 4,80 DM



MUSTERSCHMIDT-VERLAG · GÖTTINGEN  
BERLIN · FRANKFURT · ZÜRICH



## Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken

Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut in Rom

Band 44

XII, 611 Seiten. Geb. DM 80,—

*Inhalt:* Deutsches Historisches Institut in Rom. Jahresbericht 1963. – REINHARD ELZE, Walther Holtzmann †. – WILHELM KURZE, Campus Malduli. Die Frühgeschichte Camaldolis. – HANS EBERHARD MAYER, Sankt Samuel auf dem Freudenberg und sein Besitz nach einem unbekanntem Diplom König Balduins V. – WOLFGANG HAGEMANN, Studien und Dokumente zur Geschichte der Marken im Zeitalter der Staufer. III: Sant' Elpidio a Mare. IV: Tolentino (I). – HERMANN DIENER, Zur Persönlichkeit des Johannes de Segovia. Ein Beitrag zur Methode der Auswertung päpstlicher Register des späten Mittelalters. – HERMANN M. GOLDBRUNNER, Franz Töpsl und Giovanni Luigi Mingarelli. Zu den literarischen Beziehungen Deutschlands und Italiens in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts. – RUDOLF LILL, Beobachtungen zur preußisch-italienischen Allianz 1866. – Nachrichten.

PETER HERDE

### Marinus von Eboli: „Super Revocatoriiis“ und „De Confirmationibus“

Zwei Abhandlungen des Vizekanzlers Innocenz' IV.  
über das päpstliche Urkundenwesen

150 Seiten. Kart. DM 18,—

(Sonderausgabe aus »Quellen und Forschungen«, Band 42/43)

Marinus von Eboli, der Vizekanzler Innocenz' IV., war einer der führenden Köpfe der päpstlichen Politik gegen Friedrich II. Von ihm sind zwei wichtige Abhandlungen über die päpstliche Appellationsgerichtsbarkeit und päpstliche Bestätigungen von Urteilen und Schiedssprüchen erhalten. Die vorliegende Schrift gibt im ersten Teil eine überwiegend auf ungedrucktem Material beruhende Darstellung seiner Persönlichkeit und seines Wirkens im Rahmen der päpstlichen Politik von Innocenz IV. bis Gregor X. Im zweiten Teil werden die beiden Abhandlungen auf breiter handschriftlicher Grundlage untersucht, interpretiert und zum erstenmal kritisch herausgegeben. Der Ausgabe ist ein ausführliches Wort- und Namenregister beigegeben.

MAX NIEMEYER VERLAG TÜBINGEN